

Die Motion will, dass beschuldigte Personen unter einfacheren Voraussetzungen in Untersuchungshaft gesetzt werden können, wenn zu befürchten ist, dass sie weitere Straftaten begehen und damit auch die öffentliche Sicherheit gefährden. Die geltende gesetzliche Regelung stellt nach ihrem Wortlaut dafür enge Voraussetzungen auf. Allerdings hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung diese Bestimmung nicht nur streng nach ihrem Wortlaut ausgelegt, vielmehr ist gemäss Bundesgericht Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr auch dann zulässig, wenn keine früheren gleichartigen Strafen vorliegen, jedoch eine ernsthafte und konkrete Gefahr für mögliche Opfer zu befürchten ist. Diese inzwischen gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtes erfüllt also das Anliegen der Motion. Insofern besteht kein Problem und auch kein dringender Handlungsbedarf. Deshalb hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme auch die Ablehnung der Motion beantragt.

Inzwischen ist der Bundesrat vielleicht nicht gescheitert geworden, aber doch zur Auffassung gelangt, dass die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtes behoben werden soll. Er hat deshalb die Motion der FDP-Liberalen Fraktion 12.4077 zur Annahme empfohlen. Ihr Rat und auch der Ständerat haben diese Motion angenommen. Diese Motion verfolgt ja das gleiche Ziel wie die Motion Amherd. Allerdings soll die Umsetzung des Anliegens nicht in einem separaten Projekt erfolgen, sondern im Rahmen einer umfassenden Revision der Strafprozessordnung. Bevor der Bundesrat eine solche in Angriff nimmt, will er genügend Erfahrungen mit der Strafprozessordnung insgesamt sammeln, und deshalb erscheint es dem Bundesrat sinnvoll, die Strafprozessordnung nicht vor 2016 zu revidieren, also nicht früher als fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Sie sehen also, das Anliegen der Motion Amherd wird bereits aufgrund einer anderen Motion umgesetzt werden, und vor diesem Hintergrund muss ich es Ihnen überlassen, ob Sie mit der Annahme der Motion Amherd sozusagen nachdoppeln wollen oder ob Sie die Motion ablehnen wollen, im Wissen darum, dass das Anliegen auf jeden Fall umgesetzt wird.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.3911/9423)

Für Annahme der Motion ... 164 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(4 Enthaltungen)

11.3945

Motion Tschümperlin Andy. Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide Motion Tschümperlin Andy. Décisions relatives à la détention provisoire. Possibilité de recours pour les victimes

Nationalrat/Conseil national 23.09.13

Tschümperlin Andy (S, SZ): Mit meiner Motion verlange ich, dass in der Schweizer Strafprozessordnung für Opfer von Straftaten eine Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide geschaffen wird, wenn Wiederholungs- und Ausführungsgefahr Gründe für die Untersuchungshaft sind. Selbst bei schweren Straftaten kann sich heute ein Opfer nicht zur Wehr setzen, wenn der Haftrichter den Tatverdächtigen nicht in Untersuchungshaft nimmt oder aus der Untersuchungshaft entlässt.

Die Untersuchungshaft ist grundsätzlich eine Massnahme zum Schutz des Untersuchungsverfahrens. Die Kompetenz, Entscheide des Haftrichters anzufechten, ist dem Staatsanwalt zugewiesen. Wenn er darauf verzichtet, und das ist das Problem, passiert eben wenig. Es ist zwar so, dass Opfer im Strafverfahren grundsätzlich Anspruch darauf haben, über eine Anordnung oder Aufhebung der Untersuchungshaft orientiert zu werden. In Artikel 214 der Strafprozessordnung ist dieser Anspruch auch formuliert. Es ist zudem so, dass ausführliche Bestimmungen über den Zeugenschutz in der Strafprozessordnung enthalten sind. Diese können auch auf Opfer angewandt werden. Dieser Schutz von Opfern genügt aber nicht. Es braucht eine Beschwerdemöglichkeit für Opfer in der Strafprozessordnung. Opfer sollen die Möglichkeit erhalten, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Darum bitte ich Sie, meine Motion zu anzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Motion Tschümperlin will, dass Opfer von Straftaten Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichtes anfechten können, wenn dieses keine Untersuchungshaft gegen die beschuldigte Person anordnet. Diesem Ansinnen stehen verschiedene Argumente entgegen:

1. Die Durchführung eines Strafverfahrens ist Sache des Staates. Es obliegt denn auch der Staatsanwaltschaft als dessen Vertreterin, Beweise zu erheben und Massnahmen zu treffen, um den geordneten Gang des Verfahrens sicherzustellen. Das Opfer und andere Private können sich zwar am Verfahren beteiligen, sie haben aber keine Möglichkeit, die Anordnung von Zwangsmassnahmen zu erwirken.

2. Die Untersuchungshaft dient ausschliesslich öffentlichen Interessen, nämlich der ungestörten Wahrheitsfindung und der Anwesenheit der beschuldigten Person zu Verfahrenszwecken. Auch soweit die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr angeordnet wird, steht dahinter die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

3. Auch wenn die Anordnung von Untersuchungshaft wie gesagt öffentlichen Zwecken dient, schützt sie auch die Interessen des Opfers, aber eben nur mittelbar. Diese bloss mittelbaren Auswirkungen rechtfertigen es nicht, dem Opfer Beschwerdemöglichkeiten gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes einzuräumen, denn die Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde setzt stets eine unmittelbare Betroffenheit voraus. Auf dieses Erfordernis zu verzichten wäre einzigartig und auch systemwidrig. Die Praxis des Bundesgerichtes verstärkt aus zwei Gründen mittelbar den Schutz von Opfern: Zum einen räumt sie der Staatsanwaltschaft die Befugnis ein, gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes Beschwerde zu erheben, wenn dieses keine Untersuchungshaft anordnet. Zum anderen hat das Bundesgericht die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr für bestimmte Fälle gelockert.

Der Umsetzung der Motion stünden dann schliesslich auch noch praktische Schwierigkeiten entgegen. Sollte nur dasjenige Opfer Beschwerde erheben können, das sich bereits als Partei im Verfahren konstituiert hat, oder sollten es alle bereits bekannten Opfer tun können? Die Interessen der Opfer lassen sich wohl besser mit bestehenden, ausserprozessualen Massnahmen wahren, insbesondere natürlich durch polizeiliche Schutzmassnahmen, als über den Weg einer rechtlich fragwürdigen Änderung des Prozessrechtes.

Das sind die Gründe, aus denen Ihnen der Bundesrat beantragt, diese Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.3945/9424)

Für Annahme der Motion ... 141 Stimmen

Dagegen ... 35 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 18.45 Uhr

La séance est levée à 18 h 45